

SG_KANTONSGERICHT BE.2024.23+24-EZZ1 vom 10. Oktober 2024

Sg Kantonsgericht, 2024-10-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_BE.2024.23+24-EZZ1

FR: SG_KANTONSGERICHT BE.2024.23+24-EZZ1 du 10 octobre 2024

IT: SG_KANTONSGERICHT BE.2024.23+24-EZZ1 del 10 ottobre 2024

Regeste

Art. 29 Abs. 2 BV; Art. 53 Abs. 1 und Art. 183 ZPO: Beschwerde gegen eine Verfügung betreffend Beweiskostenvorschuss; schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs; die Parteien sind zu den Kosten eines Gutachtens vorgängig anzuhören (E. III/3/b); keine Heilung im Rechtsmittelverfahren (E. III/3/c). (Kantonsgericht, Einzelrichterin im Personen-, Erb- und Sachenrecht, 10. Oktober 2024, BE.2024.23+24-EZZ1).

Erwägungen

E. 1

Die Beklagte sei unter Androhung einer Busse gemäss Art. 292 StGB im Unterlassungsfalle in Bezug auf die Blocksteinmauer auf der nordwestlichen Hälfte der Parzelle 1855 GB X.____ zu verpflichten, den ursprünglichen Zustand des Grundstücks wiederherzustellen bzw. wiederherstellen zu lassen. Das heisst, die Blocksteinmauer und die damit verbundene Aufschüttung seien zu beseitigen und mit einer Böschungssicherung aus Holzbalken zu ersetzen, wobei die Böschungssicherung eine Höhe von 2.5 m nicht überschreiten darf, den Strassenabstand von 2 m einzuhalten hat und den anerkannten Regeln der Baukunst entsprechen muss.

E. 2

Die Kläger seien zur Ersatzvornahme auf Kosten der Beklagten zu ermächtigen, für den Fall, dass die Beklagte ihren Verpflichtungen auf Wiederherstellung gemäss dem Rechtsbegehren in Ziff. 1 nicht innert 2 Monaten seit Vorliegen des vollstreckbaren Urteils nachkommt.

E. 3

Die Parteien haben Gelegenheit, innert 20 Tagen Expertenvorschläge einzureichen.

E. 4

C.____ hat A.____ und B.____ für deren Parteikosten im Beschwerdeverfahren mit Fr. 1'620.00 zu entschädigen und ihnen den geleisteten Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 1'000.00 zu ersetzen. BE.2024.23+24-EZZ1 11/11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.